

OpenText

End User License Agreement

Dieses End User License Agreement („EULA“) wird zwischen der Gesellschaft der OpenText-Gruppe, von der die gegenständliche Software erworben wird („OT“) und Ihnen (unabhängig von der Gesellschafts- oder Organisationsform) („Lizenznehmer“) an dem Tag geschlossen, an dem die Bestellung bei OT eingeht („Datum des Inkrafttretens“).

OT und der Lizenznehmer vereinbaren Folgendes:

1.0 Definitionen

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist jedes Unternehmen, das von einer Partei dieses EULA beherrscht wird, das eine der Parteien beherrscht oder das mit einer der Parteien gemeinsam beherrscht wird. Eine Beherrschung liegt vor, wenn ein Unternehmen, entweder direkt oder indirekt, über die Mehrheit des ausstehenden Eigenkapitals und der Stimmrechte. Wenn ein Unternehmen diese Kriterien nicht mehr erfüllt, gilt es nicht mehr als verbundenes Unternehmen im Rahmen dieses EULA.

„**Anspruch**“ bedeutet Prozesse, Klagen oder Verfahren, die gegen den Lizenznehmer vor einem zuständigen Gericht in einem von dieser Vereinbarung Einbezogenen Land von einem Dritten angestrebt werden, der eine Verletzung seiner Patentrechte, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse geltend macht, von deren Bestehen gemäss dem Recht der von dieser Vereinbarung Einbezogenen Länder OT Kenntnis hat.

„**Einbezogene Länder**“ bedeutet Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Italien, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.

„**Dokumentation**“ bedeutet Benutzerhandbücher, Bedienungsanleitungen und Versionshinweise, die zum Liefertermin der entsprechenden Software in Kraft sind und von OT allgemein zugänglich gemacht werden.

„**Lizenzdokumente**“ bedeutet dieses EULA einschliesslich jeglicher Nachträge, der Lizenzmodell Anlage, alle Transaktionsdokumente (einschliesslich Preisinformationen), die Dokumentation, der unter www.opentext.com/agreements verfügbaren Dokumente zur Benachrichtigung Dritter und jeglicher sonstigen Dokumente, die von OT zur Verfügung gestellt werden und aus denen der erlaubte Nutzungsumfang der Software hervorgeht.

„**Lizenzgebühren**“ bedeutet sämtliche nicht erstattungsfähigen Gebühren, die vom Lizenznehmer für die Gewährung von Softwarelizenzen an OT zahlbar sind.

„**Lizenzmodell**“ ist die Beschreibung der für die Softwarelizenz geltenden Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, welche die Nutzung der Software regeln.

„**Lizenzmodell Anlage**“ für jede einzelne Softwarelizenz bedeutet die als Lizenzmodell Anlage bezeichnete Anlage, die unter www.opentext.com/agreements verfügbar ist und am Datum des entsprechenden Transaktionsdokuments in Kraft ist. Diese Lizenzmodell Anlage ist Bestandteil dieses EULA.

„**Physische Medien**“ bezieht sich auf die physischen Medien oder die Hardware, die Software enthalten oder die Nutzung der Software ermöglichen.

„**Reseller**“ ist ein von OT autorisierter Wiederverkäufer.

„**Software**“ beinhaltet Softwareprodukte, Dokumentation und Support Software, die gemäss dieses EULAs an den Lizenznehmer lizenziert werden, einschliesslich aller vom Lizenznehmer angefertigten Kopien davon.

„**Softwarelizenz**“ ist eine Lizenz für die dem Lizenznehmer gemäss dieses EULAs gewährte Software.

„**Support Software**“ umfasst jede Support und Pflege Software, Updates, Upgrades, Patches, Korrekturen, Modifikationen, portierte Versionen oder neue Versionen der Software, die dem Lizenznehmer gemäss einem Support- und Pflegeprogramms von OT, zusammen mit jeglicher zugehöriger Dokumentation im Rahmen eines solchen Programms bereitgestellt wird.

„**Steuern**“ bezieht sich auf die Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Waren- und Dienstleistungs- und Mehrwertsteuer, die von den jeweiligen Regierungen für die Gewährung von Lizenzen und Lieferung von Software gemäss dieses EULA erhoben werden, ausgenommen der auf die Erträge von OT erhobenen Steuern.

„**Drittsoftware**“ bezieht sich auf Softwareprodukte, die das Eigentum Dritter sind und von diesen direkt an den Endbenutzer lizenziert werden.

„**Transaktionsdokument**“ beinhaltet Folgendes: a) ein schriftliches von beiden Parteien unterzeichnetes Bestellformular mit Bezugnahme auf dieses EULA, b) ein von OT erstelltes und vom Lizenznehmer unterzeichnetes Angebot, c) eine von OT ausgestellte Rechnung oder d) jegliches sonstige Dokument, das auf dieses EULA verweist und dem OT schriftlich zustimmt. Falls und sofern Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehreren Transaktionsdokumenten bestehen, gelten die Transaktionsdokumente in der vorstehend aufgelisteten Rangfolge. Alle Transaktionsdokumente unterliegen diesem EULA.

2.0 Eigentum an der Software

2.1 Eigentum. Alle Eigentums- und Lizenzrechte, Rechte an geistigem Eigentum sowie anderen Rechte und Interessen an der Software verbleiben ausschliesslich bei der Open Text Corporation, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihrer Lizenzgeber. Die Software stellt ein Betriebsgeheimnis und vertrauliche Information der Open Text Corporation, ihrer verbundenen Unternehmen und/oder ihrer Lizenzgeber dar.

3.0 Lizenzgewährung

3.1 Gewährung einer Lizenz. Falls nichts Gegenteiliges in den Lizenzdokumenten angegeben ist und vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühren und Steuern durch den Lizenznehmer, erteilt OT dem Lizenznehmer eine weltweite, nicht ausschliessliche, zeitlich unbegrenzte (falls keine zeitlich befristete Laufzeit angegeben ist) Lizenz für interne Geschäftszwecke (falls nichts Gegenteiliges in der Lizenzmodell Anlage angegeben ist) zum Herunterladen, Installieren und Ausführen der im entsprechenden Transaktionsdokument angegebenen Software gemäss der in den Lizenzdokumenten angegebenen Lizenzmodelle, Beschränkungen, Mengen, Konditionen und Begrenzungen.

3.2 Anwendbare Lizenzmodelle. Das Lizenzmodell und jegliche Beschränkungen der Software sind im Transaktionsdokument angegeben. Falls kein Lizenzmodell oder keine Beschränkung im Transaktionsdokument angegeben ist, gilt das Lizenzmodell (und jeglicher Nutzungsumfang), für welches die Lizenzgebühren an OT gezahlt wurden.

3.3 Zuweisung von Lizenzen an verbundene Unternehmen. Falls dies nicht in dem entsprechenden Lizenzdokument untersagt ist, ist der Lizenznehmer berechtigt, seinen verbundenen Unternehmen Softwarelizenzen zuzuweisen, vorausgesetzt: (a) der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Lizenzdokumente durch die verbundenen Unternehmen; und (b) der Lizenznehmer ist für jeden Verstoß gegen die Lizenzdokumente durch ein verbundenes Unternehmen haftbar.

4.0 Zulässige Kopien

4.1 Software und Dokumentation. Der Lizenznehmer ist berechtigt, so viele Kopien anzufertigen, wie es für die Nutzung der Software gemäss den Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen der vereinbarten Softwarelizenz erforderlich ist. Jede vom Lizenznehmer erstellte Kopie der Software muss denselben Urheberrechtsvermerk und die sonstigen Hinweise enthalten, die auf dem Original angegeben sind. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Dokumentation zu ändern. Die Dokumentation darf: (a) nur zur Unterstützung der Softwarenutzung durch den Lizenznehmer verwendet werden; (b) nicht gegenüber unbefugten Dritten veröffentlicht oder an diese weitergegeben werden; und (c) nicht zum Zwecke von Schulungen weitergegeben oder genutzt werden, für die der Lizenznehmer oder ein Dritter eine Gebühr erhalten. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Systemschema-Referenzdokumente in Bezug auf die Software zu kopieren.

5.0 Beschränkungen

5.1 Allgemeine Beschränkungen. Falls nichts Gegenteiliges in den Lizenzdokumenten angegeben ist, ist dem Lizenzgeber Folgendes untersagt, und er ist nicht berechtigt, dies anderen zu gestatten: (a) die Software als Ganzes oder in Teilen an eine andere Partei abzutreten, zu übertragen, weiterzugeben, weiterzuverbreiten, zu reproduzieren, zu übermitteln, zu verkaufen, zu vermieten, zu lizenzieren, unterzulizenzieren, öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen oder die Software auf irgendeine Weise zu behindern; (b) die Software auf Miet- oder Timesharing-Basis einzusetzen bzw. für den Outsourcingbetrieb zu nutzen, anderen Personen oder Gesellschaften zu gestatten Internet „Links“ zu der Software zu erstellen oder die Software mit irgendeinem anderen Server, drahtlosen oder internetbasierendem Gerät zu „verlinken“ oder zu „spiegeln“, oder einer anderen Partei auf irgendeine Art und Weise den Zugang zu bzw. die Nutzung und/oder Verwertung der Software zu gestatten; (c) die Software als Ganzes oder in Teilen dazu zu nutzen ein Konkurrenzangebot zu erstellen; (d) von einer anderen Partei ein Entgelt für den Zugriff auf die Software oder die Nutzung der Software zu verlangen; oder (e) die Software auf eine Weise zu nutzen, die nicht den Lizenzdokumenten entspricht.

5.2 Weitere Beschränkungen. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Ergebnisse von Benchmarking oder anderen Leistungs-, Evaluierungs- oder Testläufe oder sonstiger an der Software durchgeführter Tests offenzulegen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software nicht fehlertolerant ist und nicht für die Nutzung oder den Weiterverkauf als Online-Steuerung in einem gefährlichen Umfeld geeignet ist, dass eine absolut störungssichere Leistung erfordert, und ist infolgedessen nicht berechtigt, die Software (a) zur Online-Steuerung von Flugzeugen, Flugverkehr, Flugzeugnavigations- oder Flugzeugkommunikationssystemen; (b) für die Planung, den Bau, den Betrieb oder die Instandhaltung jeglicher nukleartechnischer Einrichtungen; (c) für medizinische bzw. chirurgische Anwendungen; oder (d) für jegliche sonstige Anwendungen zu nutzen, bei der ein Ausfall zu Personenschäden oder Todesfällen führen könnte.

Ausser im gesetzlich ausdrücklich zulässigen Umfang ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, durch Reverse-engineering umzuwandeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu dechiffrieren, zu portieren, die Funktionalität nachzubauen, umzukompilieren, umzuassemblieren oder zu versuchen, den Quellcode, zugrunde liegende Strukturen, Ideen oder Algorithmen der Software auf irgendeine Weise zu entschlüsseln, zu reduzieren oder andere Massnahmen zu ergreifen, um vertrauliche Informationen oder Betriebsgeheimnisse in der Software zu entschlüsseln.

5.3 Abgeleitete Werke/Weiterentwicklungen. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Änderungen, Übersetzungen, Adaptierungen, Arrangements, Ergänzungen, Modifikationen, Erweiterungen, Upgrades, Updates, Weiterentwicklungen (inklusive patentfähige Weiterentwicklungen), neue Versionen oder sonstige abgeleitete Werke zu erstellen, die auf dem Einbinden oder der Nutzung der Software basieren. Falls dem Lizenznehmer Software im Quellcode-Format (oder in einem anderen Format, das modifiziert werden kann) bereitgestellt wird, ist der Lizenznehmer unbeschadet des Vorstehenden berechtigt, diesen Teil der Software ausschliesslich zum Zweck der Nutzung der Software gemäss dieses EULAs zu modifizieren, wobei OT der alleinige Eigentümer aller modifizierten Teile ist und der Lizenznehmer wird OT unwiderruflich und auf Dauer alle weltweiten Eigentums- und Lizenzrechte an den Modifizierungen der Software übertragen.

5.4 Schnittstellen und interaktive Software. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, jegliche nicht von OT erworbenen Softwareprodukte mit der Software kommunizieren oder interagieren zu lassen, ausser dies geschieht durch die Nutzung von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API), die von OT bereitgestellt werden.

6.0 Bestellung von Softwarelizenzen

6.1 Direktbestellungen. Falls der Lizenznehmer die Software direkt von OT bestellt, muss die Software auf einem für OT akzeptablen Transaktionsdokument ausgewiesen werden.

6.2 Bestellungen durch einen OT Reseller. Softwarelizenzen, die direkt durch einen Reseller bestellt werden, unterliegen diesem EULA und dem in der Lizenzmodell Anlage ausgewiesenen Lizenzmodell. Das Lizenzmodell wird zwischen dem Lizenznehmer und dem Reseller in einem Bestelldokument angegeben. Falls der Reseller den Lizenznehmer nicht über das korrekte Lizenzmodell informiert, gilt das Lizenzmodell, für das der Lizenznehmer Lizenzgebühren an OT gezahlt hat.

6.3 Gefahr des zufälligen Untergangs und Versandbedingungen. Die Software gilt als geliefert, wenn (a) sie von OT zum elektronischen Herunterladen bereitgestellt wird oder wenn (b) OT die Software auf Physischen Medien bereitstellt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Das Eigentum an den Physischen Medien und die Gefahr des zufälligen Untergangs in Bezug auf die Physischen Medien gehen mit der Übergabe durch OT an die Versandrampe der Speditionsanlage von OT auf den Lizenznehmer über.

6.4 Rechnungsstellung und Zahlung. OT ist berechtigt dem Lizenznehmer die Lizenzgebühren und Steuern bei Lieferung der Software in Rechnung zu stellen. Jegliche Lizenzgebühren und Steuern, die der Lizenznehmer an OT zahlen muss, sind nach Erhalt der Rechnung von OT umgehend fällig und zahlbar. Die Lizenzgebühren beinhalten keine Steuern, die dem Lizenznehmer auferlegt werden. Falls OT verpflichtet ist, Steuern im Namen des Lizenznehmers zu zahlen, erstattet der Lizenznehmer diese OT umgehend und vollständig nach Erhalt der Rechnung von OT. Der Lizenznehmer ist für die Zahlung der gesamten Lizenzgebühren an OT unbeschadet jeglicher Steuern verantwortlich, die der Lizenznehmer einbehalten oder abziehen muss. Alle gegenüber OT gemäss dieser EULA fälligen Lizenzgebühren und Steuern sind in der im Transaktionsdokument angegebenen Währung zahlbar. Alle gegenüber OT fälligen Lizenzgebühren und Steuern, die nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum vollständig bezahlt sind, werden bis zur vollständigen Zahlung mit einem Zinssatz von 1,5 % pro Monat (18 % p. a.) oder dem gesetzlichen Höchstbetrag, falls dieser geringer ist, auf den unbezahlten Teil verzinst. Dieser Unterabschnitt gilt nicht, wenn die Software durch einen OT Reseller erworben wurde.

6.5 Mehrnutzung. OT ist berechtigt, dem Lizenznehmer Lizenzgebühren und Steuern in Rechnung zu stellen, die vom Lizenznehmer für die Nutzung oder den Zugriff auf die Software über die Anzahl oder die Art der von OT gewährten Softwarelizenzen hinaus zahlbar sind.

6.6 Bestellungen von verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers. Die verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers, die Softwarelizenzen bestellen, sind an die Bedingungen dieses EULAs in gleichem Mass gebunden wie der Lizenznehmer selbst. Der Lizenznehmer und dessen verbundene Unternehmen sind gegenüber OT gesamtschuldnerisch haftbar für jeden Verstoß gegen dieses EULA.

6.7 Bestellungen von verbundenen Unternehmen von OT. Die verbundenen Unternehmen von OT sind berechtigt, Bestellungen gemäss einem Transaktionsdokument auszuführen, wobei die verbundenen Unternehmen von OT an die Bedingungen dieses EULAs in gleichem Mass gebunden sind wie OT selbst.

7.0 Support und Pflege durch OT

7.1 OT Support- und Pflegeprogramm. Jegliche Support Software, die dem Lizenznehmer gemäss einem Support- und Pflegeprogramm von OT bereitgestellt wird, unterliegt diesem EULA. Die Erbringung von Support- und Pflegeleistungen durch OT ist durch die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Version des geltenden Software Maintenance Program Handbook geregelt (verfügbar auf Anfrage oder unter www.opentext.com/agreements).

8.0 Audits und Nichteinhaltung

8.1 Audit. Während der Laufzeit dieses EULAs und für einen anschliessenden Zeitraum von 24 Monaten ist der Lizenznehmer verpflichtet, elektronische und sonstige Aufzeichnungen aufzubewahren, anhand derer OT die Einhaltung dieses EULAs durch den Lizenznehmer nachweisen kann. Der Lizenznehmer füllt Fragebögen zum Selbstaudit umgehend und genau aus und sendet diese (innerhalb von 30 Tagen) zusammen mit einer Bestätigung eines bevollmächtigten Vertreters des Lizenznehmers zurück, die besagt, dass die Antworten des Lizenznehmers auf den Fragebogen korrekt sind und die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer vollumfänglich widerspiegeln. Ausserdem kann OT einmal pro Jahr die Aufzeichnungen und Computersysteme (einschliesslich Server, Datenbanken und aller sonstigen betroffenen Software und Hardware) prüfen, um sicherzustellen, dass der Lizenznehmer dieses EULA eingehalten hat. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mit dem Auditteam von OT zusammenzuarbeiten und umgehend und genau Datenbankabfragen, Standortinformationen, Systemberichte und sonstige Berichte zu beantworten bzw. bereitzustellen, die von OT angefordert werden und eine Bestätigung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Lizenznehmers bereitzustellen, die besagt, dass die vom Lizenznehmer übermittelten Informationen die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer genau widerspiegeln.

8.2 Durchführung. Die Audits werden während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt und beeinträchtigen den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers nicht auf unangemessene Weise. OT kündigt jedes Audit gegenüber dem Lizenznehmer 7 Tage im Voraus an. Der Lizenznehmer ist verpflichtet OT Kopien der entsprechenden Dokumente und Aufzeichnungen des Lizenznehmers anfertigen zu lassen. OT ist verpflichtet alle geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

8.3 Nichteinhaltung. Falls der der Lizenznehmer die Nutzungsrechte überschreitet, gilt dies als Erwerb zusätzlicher Softwarelizenzen durch den Lizenznehmer zum aktuellen Listenpreis von OT, so dass die Einhaltung durch den

Lizenznehmer wieder gegeben ist und der Lizenznehmer zahlt umgehend Folgendes: (a) die anfallenden Lizenzgebühren und Steuern und (b) Support- und Pflegegebühren, die (i) den Zeitraum, in dem der Lizenznehmer die Softwarelizenz ohne Lizenzierung genutzt hat und (ii) die Support- und Pflegegebühren für das erste Jahr für jede zusätzliche Softwarelizenz abdecken. Falls der Lizenznehmer gegen die Lizenzdokumente verstösst, erstattet der Lizenznehmer jegliche Kosten, die OT bei der Durchführung des Audits entstehen. Die Einhaltung dieser Lizenzdokumente obliegt der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.

9.0 Gewährleistung

9.1 Sachgewährleistung für Software. OT gewährleistet für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Datum der Erstlieferung der Software an den Lizenznehmer, dass die Software (a) zum Zeitpunkt der Erstlieferung an den Lizenznehmer frei von allen bekannten Viren ist und (b) im Wesentlichen entsprechend der Beschreibung in der dazugehörigen Dokumentation funktioniert.

9.2 Mängelbehebung bei Sachmängeln.

9.2.1 Werden vom Lizenznehmer Mängel gemeldet, die der Sachmängelhaftung seitens OT unterliegen, wird OT binnen angemessener Frist diese Mängel kostenlos beheben. Dabei wird OT die Schwere der Behebbarkeit des Sachmangels sowie dessen Auswirkungen beim Lizenznehmer berücksichtigen.

9.2.2 Die Mängelbehebung kann nach Wahl von OT durch Nachbesserung oder durch Neulieferung der Software oder der Datenträger erfolgen. OT kann zur Nachbesserung auch ein Update, Upgrade oder eine neuere Version der Software liefern, soweit dies für den Lizenznehmer zumutbar ist.

9.2.3 Die Nachbesserung kann auch durch schriftliche oder telefonische Handlungsanweisung an den Lizenznehmer über Datenfernübertragung oder Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware erfolgen. Der Lizenznehmer ist in diesen Fällen - soweit ihm dies zumutbar ist - verpflichtet, Handlungsanweisungen umzusetzen, Datenfernübertragung bzw. einen Remotezugriff von OT auf die mangelhafte Software zu ermöglichen und/oder Korrektursoftware unverzüglich nach deren Lieferung einzuspielen. Als Nachbesserung gilt auch eine software-technische Umgehung, soweit dadurch die Verwendung der Software zum vertraglich vorhergesehenen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigt wird und für den Lizenznehmer die Umgehung zumutbar ist. OT wird im Fall einer Umgehung den Mangel im Rahmen einer ggf. turnusgemäss folgenden Aktualisierung (Update, Upgrade oder neue Version) der Software vollständig beheben.

9.3 Scheitern der Mängelbehebung bei Sachmängeln.

9.3.1 Kann ein Sachmangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Lizenznehmer nach Ablauf einer mit eingeschriebenem Brief gesetzten Nachfrist von mindestens 30 Tagen nach seiner Wahl entweder eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblichen Mängeln der Software ist der Rücktritt ausgeschlossen.

9.3.2 Von einem Scheitern/Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn OT hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, sie von OT verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

9.4 Rechtsgewährleistung für Software. OT verteidigt den Lizenznehmer in Bezug auf alle Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren, die gegen den Lizenznehmer in einem zuständigen Gericht von einem Dritten eingeleitet werden und in denen eine Verletzung seiner Patent- oder Urheberrechte oder Rechte an Geschäftsgeheimnissen, die nach den Gesetzen der Einbezogenen Länder, die OT bekannt sind, bestehen, vorgebracht wird, und entschädigt den Lizenznehmer in Bezug auf jedes Urteil, das hinsichtlich dieses Anspruchs rechtskräftig ergeht, bei dem alle Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind, oder in Bezug auf die Beilegung dieses Anspruchs. Auf Wunsch des Lizenznehmers werden die Parteien unter angemessener Berücksichtigung anfallender Kosten und Risiken die Aufnahme weiterer Staaten in die Liste Einbezogener Länder vereinbaren.

Die Verteidigung und Entschädigung gemäss vorstehendem Absatz setzt voraus, dass (a) der Lizenznehmer OT unverzüglich schriftlich von der Anspruchserhebung und deren Gründen in Kenntnis gesetzt hat; (b) der Lizenznehmer OT, soweit zumutbar, die Kontrolle über die Verteidigung und damit verbundene Handlungen gegenüber den Ansprüchen Dritter einräumt (einschliesslich Auswahl und Beauftragung eines Anwalts); (c) der Lizenznehmer OT die erforderliche Unterstützung, alle notwendigen Informationen und Vollmachten zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewährt sowie (d) der Lizenznehmer etwaige Handlungen im Rahmen der Rechtsverteidigung oder Führung eines Rechtsstreits, insbesondere die vollständige oder teilweise Anerkennung von Ansprüchen Dritter und/oder einen Vergleich, soweit zumutbar, nur nach vorheriger Abstimmung mit OT vornimmt.

Davon abgesehen wird OT nach seiner Wahl entweder (a) dem Lizenznehmer das Recht zur (Weiter-) Nutzung der Software verschaffen; (b) die betroffene Software/den betroffenen Softwareteil austauschen, soweit dies für den Lizenznehmer unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar ist, oder (c) die betroffene Software im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lizenznehmer so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, ohne dabei die wesentlichen Softwareeigenschaften zu beeinträchtigen.

9.5 Scheitern der Nacherfüllung bei Rechtsmängeln. Sofern die vorstehenden Massnahmen mit angemessenem und zumutbarem Aufwand nicht zum Ziele führen, wird OT die betroffene Software oder den betroffenen Softwareteil zurücknehmen und dem Lizenznehmer den nicht abgedeckten Teil der Lizenzgebühren erstatten, die OT vom Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages für den verletzenden Teil der Software erhalten hat, gerechnet auf eine lineare Abschreibung von 3 Jahren ab dem Datum der Erstlieferung der Software an den Lizenznehmer.

9.6 Gemeinsame Regelung für Sach- und Rechtsmängel.

9.6.1 Aufgetretene Sach- und/oder Rechtsmängel sind vom Lizenznehmer in für OT nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren (z.B. bei Sachmängeln durch Screenshots, Fehlermeldungen und Mängelprotokolle) und OT schriftlich unverzüglich nach Feststellung des Mangels mitzuteilen.

9.6.2 OT behält sich das Recht vor, dem Lizenznehmer (i) Mehrkosten, die sich aufgrund einer Verbringung der Software durch den Lizenznehmer an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Installationsort (soweit vorhanden) ergeben und/oder (ii) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Lizenznehmer schuldhaft seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und/oder (iii) vom Lizenznehmer behauptete Sachmängel der Software nicht vorliegen und/oder (iv) Sachmängel der Software ausschliesslich auf einer schuldhaften Fehlbedienung und/oder Nichtbeachtung der Dokumentation beruhen, gemäss der jeweils gültigen Preisliste für die Leistung in Rechnung zu stellen.

9.6.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Mängel der Software selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) zu beseitigen, es sei denn, OT verweigert endgültig die Beseitigung der Mängel.

9.6.4 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines aufgetretenen Sach- und/oder Rechtsmangels leistet OT in jeglichen Gewährleistungsfällen ausschliesslich im Rahmen der in Ziffer 10 festgelegten Grenzen.

9.7 Aufhebung der Gewährleistung.

9.7.1 Bei Sachmängeln. Die Gewährleistungen in Ziffer 9.1-9.3 gelten nicht für Gewährleistungsfälle aufgrund: (a) einer an der Software vorgenommenen Änderung, es sei denn, solche Änderungen wurden von OT in Verbindung mit Pflege- und Supportleistungen vorgenommen oder der Lizenznehmer weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht auf die Änderungen/Bearbeitungen durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind und dass auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch OT dadurch nicht beeinflusst wird; (b) eines Versäumnisses des Lizenznehmers, eine geeignete Installations- oder Betriebsumgebung für die Software bereitzustellen; (c) der Nutzung der Software auf einer Software- oder Hardwareplattform, die OT nicht schriftlich genehmigt hat; (d) von Software, Hardware, Firmware, Daten oder Technologien, die OT nicht schriftlich lizenziert oder genehmigt hat; (e) der vom Lizenznehmer verwendeten Telekommunikationseinrichtungen; (f) des eigenen Computersystems des Lizenznehmers; oder (g) eines Versäumnisses des Lizenznehmers und/oder Benutzers, die Dokumentation zu beachten. OT gewährleistet nicht, dass die Software fehlerfrei ist oder unterbrechungsfrei ausgeführt wird.

9.7.2 Bei Rechtsmängeln. Die Gewährleistung in Ziffer 9.4 gilt nicht, falls der Gewährleistungsanspruch ausschliesslich darauf beruht, dass der Lizenznehmer die Software in einem oder mehreren der Einbezogenen Länder nicht gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages und der geltenden Dokumentation genutzt hat, und ferner nicht in den Fällen, in denen die angebliche oder tatsächliche Rechtsverletzung (a) durch die Verwendung einer veralteten Version der Software verursacht wurde, wenn die Verletzung durch die zumutbare Nutzung einer aktuellen Version der Software verhindert worden wäre, (b) aufgrund der Modifizierung der Software durch eine andere Partei als OT ohne deren Zustimmung erfolgte, (c) auf der Kombination oder Nutzung der Software mit Software, Hardware, Firmware, Daten oder Technologien, die OT nicht schriftlich lizenziert oder als zulässige Systemumgebung genehmigt hat, beruht.

9.8 Gewährleistungsausschluss

BIS AUF DIE GEWÄHRLEISTUNGEN GEMÄSS ZIFF. 9.1 BIS 9.7 OBEN SCHLIESSEN OT UND DIE LIZENZGEBER VON OT SÄMTLICHE WEITERE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG AUS, UNBESEHEN DESSEN OB ES UM AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN GEHT UND UNBESEHEN DESSEN OB SIE AUF EINEM GESETZ, GEWOHNHEITRECHT, HANDELSBRAUCH, REGELMÄSSIGEN VERHALTENSWEISEN ODER AUF EINER ANDEREN GRUNDLAGE BERUHEN. WEDER OT NOCH DIE LIZENZGEBER VON OT GEBEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER EIGNUNG DER SOFTWARE FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER FÜR DIE EIGNUNG DER SOFTWARE ZUR ERZIELUNG EINES BESTIMMTEN ERGEBNISSES AB.

10.0 Beschränkung der Haftung von OT

OT haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich nach folgenden Bestimmungen:

10.1 Für direkte Schäden. Für die dem Lizenznehmer aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages aus irgendwelchen Rechtsgründen (wie Verzug, Nicht- oder Schlechterfüllung, Sachgewährleistung) entstandenen direkten Schäden, einschliesslich Wiederherstellung ordnungsgemäss gesicherter Daten, übernimmt OT eine Haftung bis zur Höhe der bezahlten Lizenzgebühr, jedoch maximal bis zum Betrag von CHF 200,000 pro Schadensfall. Insgesamt ist die Haftung aus diesem EULA auf maximal CHF 1,000,000 begrenzt. Von der Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden sowie die Haftung bei Vorsatz oder Arglist.

10.2 Haftung für weitere und indirekte Schäden. Jede weitergehende Haftung von OT für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, entgangener Nutzung, nicht realisierten Einsparungen, Verdienst- oder Produktionsausfall sowie Datenverlust (mit Ausnahme der Datenwiederherstellungskosten) - unabhängig von ihrem Rechtsgrund – ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3 Haftung für Datenverlust. Bei einem durch OT verschuldeten Datenverlust haftet OT ausschliesslich für die Kosten der Rekonstruktion ordnungsgemäss gesicherter Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären. Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als Mitverschulden.

11.0 Kündigung

11.1 Kündigung wegen Vertragsverletzung. Jede Partei ist berechtigt diese EULA zu kündigen, falls die jeweils andere Partei: (a) insolvent wird; und (b) ein Konkursverwalter oder Zwangsverwalter für sie oder über ihre Vermögenswerte ernannt wurde. Unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel einer nicht verstossenden Partei ist

jede Partei berechtigt dieses EULA wegen eines wesentlichen Verstosses durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von zehn (10) Tagen zu kündigen, es sei denn, die andere Partei behebt den Verstoß vor Fristablauf.

11.2 Folgen der Kündigung oder des Ablaufs. Nach Kündigung dieses EULAs oder Ablauf einer zeitlich befristeten Lizenz: (a) enden alle Softwarelizenzen umgehend; (b) stellt der Lizenznehmer umgehend die Nutzung der Software ein; und (c) ist der Lizenznehmer verpflichtet, jegliche Kopien der Software, Dokumentation und vertrauliche Informationen von OT im Besitz oder unter der Kontrolle des Lizenznehmers entweder an OT zu senden oder zu zerstören. Innerhalb von 15 Tagen nach der Kündigung muss ein bevollmächtigter Vertreter des Lizenznehmers schriftlich bestätigen, dass alle Kopien an OT gesendet oder zerstört wurden. Jegliche Bedingungen dieses EULAs, die so geartet sind, dass sie nach Kündigung oder Ablauf dieses EULA fortbestehen, bleiben in Kraft, bis sie erfüllt wurden.

12.0 Sonstige Bestimmungen

12.1 Vertraulichkeit. Die gemäss diesem EULA ausgetauschten Informationen gelten als vertraulich, falls sie bei deren Offenlegung als vertraulich ausgewiesen wurden oder falls die Umstände der Offenlegung vernünftigerweise auf eine vertrauliche Behandlung hinweisen. Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen oder Ausübung von Rechten gemäss diesem EULA verwendet werden und dürfen nur gegenüber den Angestellten, Vertretern oder freien Mitarbeitern offenbart werden, die diese Informationen benötigen. Vertrauliche Informationen werden mit einem angemessenen Mass an Sorgfalt geschützt um unbefugte Nutzung oder Offenlegung während des Zeitraums zu vermeiden, in dem die Informationen vertraulich oder als Geschäftsgeheimnis behandelt werden. Diese Verpflichtungen beziehen sich nicht auf Informationen, die (a) der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bereits bekannt waren oder werden; (b) von der empfangenden Partei eigenständig entwickelt wurden oder (c) gesetzlich oder auf Anordnung einer Regierungsbehörde offengelegt werden müssen.

12.2 Automatisierte Überprüfung. Die Software enthält oder erfordert möglicherweise einen Lizenzschlüssel, um unbefugte Installation zu verhindern oder die Softwarelizenz zu begrenzen, und enthält möglicherweise Vorrichtungen oder Funktionen, um die Einhaltung dieses EULAs durch den Lizenznehmer zu überwachen.

12.3 Entwicklungssoftware. OT übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Entwicklung oder Nutzung zusätzlicher Softwarecodes oder Softwareprodukte („Lizenznehmersoftware“) durch den Lizenznehmer unter Einsatz von Softwareentwicklungsprogrammen, die von OT lizenziert wurden und der Lizenznehmer verteidigt OT und hält OT schadlos in Bezug auf jegliche Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Auslagen in Bezug auf die Entwicklung oder Nutzung von Lizenznehmersoftware.

12.4 Unabhängige Geschäftsleute. OT und der Lizenznehmer sind unabhängige Geschäftsleute. Keine Partei ist befugt, die andere Partei auf irgendeine Weise zu binden.

12.5 Verzicht, Änderung, Abtretung. Jegliche Änderung dieses EULAs muss schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Teile seiner Ansprüche, Rechte oder Pflichten gemäss dieses EULAs durch schriftliche Vereinbarung, Fusion, Zusammenschluss, Kontrollwechsel, kraft Gesetzes oder anderweitig ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von OT abzutreten, zu übertragen oder unterzulizenzieren. Zeitablauf oder jegliche Erklärung oder Darstellung, die nicht schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter erfolgt, gilt nicht als Verzicht einer Partei auf die Rechte gemäss dieses EULAs. Eine Verzichtserklärung hinsichtlich eines Verstosses gegen dieses EULAs stellt keine Verzichtserklärung hinsichtlich vorheriger oder nachfolgender Verstösse gegen dieses EULAs dar. Eine Abtretung in Verletzung dieses Abschnitts ist nichtig. Mit Ausnahme des in diesem Unterabschnitt angegebenen Umfangs ist dieses EULA verbindlich und gereicht zum Nutzen der jeweiligen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger der Parteien.

12.6 Geltendes Recht. Diese EULA unterliegt dem Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisions- oder Rechtswahlnormen. Gerichtsstand ist Baden (AG). Die obsiegende Partei jeglichen Rechtsstreits in Bezug auf dieses EULA hat ein Anrecht auf Erstattung angemessener Anwalts- und Gerichtskosten.

12.7 Höhere Gewalt. Mit Ausnahme von Zahlungs- oder Geheimhaltungsbestimmungen oder dem Schutz geistigen Eigentums ist keine Partei für Leistungsverzögerungen oder -ausfälle gemäss diesem EULA verantwortlich, soweit diese auf Ursachen jenseits ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist.

12.8 Salvatorische Klausel. Falls eine Bestimmung in diesem EULA von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig oder nicht vollstreckbar erachtet wird, wird diese Bestimmung aus diesem EULA entfernt und alle sonstigen Bestimmungen bleiben vollumfänglich gültig.

12.9 Exportgesetze. Die Software einschliesslich der Dokumentation unterliegt den US-Exportkontrollgesetzen einschliesslich Export Administration Act und damit verbundenen Vorschriften und unterliegt möglicherweise auch Export- oder Importbestimmungen anderer Länder. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Bestimmungen genau einzuhalten und jegliche Lizenzen zu erwerben, die für den Export, Re-Export oder Import von Software oder Dokumentation erforderlich sind.

12.10 Pressemitteilung. Es ist OT gestattet, das Vertragsverhältnis zwischen dem Lizenznehmer und OT in Pressemitteilungen oder Werbematerialien zu erwähnen.

12.11 Hinweise zur Urheberschaft. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet Eigentums-, Attributions- oder Warenzeichenhinweise der Software zu entfernen, zu modifizieren, unkenntlich zu machen oder deren Grösse oder Position zu verändern.

12.12 Weiterverkauf von Drittsoftware. Die Nutzung jeglicher Drittsoftware, die von OT an den Lizenznehmer weiterverkauft wurde, unterliegt einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Eigentümer der Drittsoftware und dem Lizenznehmer. OT übernimmt keinerlei Gewährleistung in Bezug auf Drittsoftware. OT übernimmt gegenüber dem Lizenznehmer keinerlei Haftung oder Verpflichtungen in Bezug auf Drittsoftware.

12.13 Vertragsgesamtheit. Diese Lizenzdokumente stellen die gesamte zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand getroffene Vereinbarung dar und treten an die Stelle aller sonstigen diesbezüglich mündlich und schriftlich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und Mitteilungen. Keine Partei hat sich auf derartige sonstige

Vereinbarungen oder Mitteilungen gestützt. Jegliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers auf Bestellungen, die eine Änderung oder Modifizierung der Bedingungen der Lizenzdokumente darstellen oder den Lizenzdokumenten entgegenstehen, sind nichtig.

12.14 Rechte Dritter. Keine der Bestimmungen in diesem EULA soll natürlichen oder juristischen Personen, die keine Vertragspartei dieses Vertrags sind, Vorteile verleihen oder von solchen Personen durchsetzbar sein.

12.15 Rechtliche Prüfung und Auslegung. Beiden Parteien war es möglich, die Lizenzdokumente rechtlich zu prüfen. Die Parteien stimmen überein, dass die Lizenzdokumente das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien sind. Die Lizenzdokumente dürfen aufgrund der Urheberschaft nicht zum Vorteil oder Nachteil einer der Parteien ausgelegt werden. Die Überschriften dieses EULAs dienen nur zu Übersichtszwecken. Der Begriff „Abschnitt“ bezieht sich auf alle Unterabschnitte nach einer Abschnittsüberschrift (z. B. 3.0) und der Begriff „Unterabschnitt“ bezieht sich auf alle durchgehend nummerierten Unterabschnitte nach einem Abschnitt (z. B. 3.1).

12.16 Mitteilungen. Jegliche Mitteilung gemäss diesem EULA, die schriftlich durch eine Partei erfolgen muss, wird als gültig erachtet, wenn sie wie folgt versandt wird: (a) per Einschreiben oder mit Rückschein und Porto im Voraus bezahlt oder (b) per Expressdienst oder national anerkanntem Kurierdienst an die in diesem EULA oder dem aktuellsten Transaktionsdokument angegebene Adresse der anderen Partei. Mitteilungen an OT werden auch an die Rechtsabteilung von OT in der Bäderstrasse 27, CH-5400 Baden, Schweiz gesendet.

12.17 Hardware. FALLS HARDWARE AUF EINEM TRANSAKTIONSDOKUMENT AUSGEWIESEN IST, UNTERLIEGEN DER VERKAUF UND DIE NUTZUNG DER HARDWARE ANDEREN BEDINGUNGEN, ALS DENEN DIESES EULAS. OT SCHLIESST JEGLICHE HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE HARDWARE AUS.